

Vertraulich zu behandeln
bis zur ersten öffentlichen
Beratung in den Gremien
des Gemeinderats

Stadt Heidelberg
Dezernat III, Amt für soziale Angelegenheiten und Altenarbeit

**Auswirkungen von Hartz IV auf die in
Heidelberg bestehenden Projekte der
Beschäftigungsgesellschaften**

Informationsvorlage

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung	Kenntnis genommen	Handzeichen
Haupt- und Finanzausschuss	29.09.2004	N	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein	
Sozialausschuss	06.10.2004	N	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein	
Gemeinderat	14.10.2004	Ö	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein	

Inhalt der Information:

Der Haupt- und Finanzausschuss, der Sozialausschuss und der Gemeinderat nehmen den Inhalt der Vorlage zur Kenntnis.

Begründung:

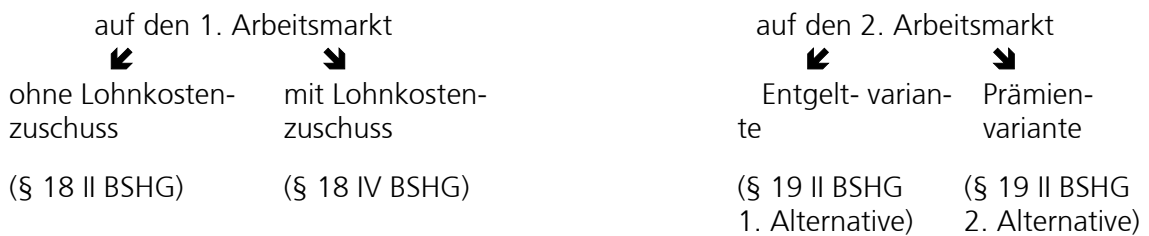
Bisherige Situation in Heidelberg

Die Hilfe zur Arbeit ist bisher eine der zentralen Aufgaben des Amtes für Soziale Angelegenheiten und Altenarbeit gewesen. Ziel war es, erwerbsfähige Hilfeempfänger wieder ins Arbeitsleben zu integrieren und damit unabhängig von Sozialhilfe zu machen. An erster Stelle stand hier die Integration in den ersten Arbeitsmarkt.

Die zunehmende Verschlechterung der Arbeitsmarktlage ließ im Laufe der Jahre die Zahl der erwerbsfähigen Hilfeempfänger, die keinen Zugang zum allgemeinem Arbeitsmarkt mehr fanden, immer mehr in die Höhe steigen. Insbesondere Problemgruppen am Arbeitsmarkt, also Personen mit mehrfachen Vermittlungshemmnissen und multidimensionalen Problemlagen, waren durch diese Entwicklung betroffen.

Um die Betroffenen bei der Wiedereingliederung unterstützen zu können, eröffnet das Bundessozialhilfegesetz (BSHG) dem Sozialhilfeträger eine Vielfalt von Möglichkeiten:

Vermittlung in Arbeit



Bei den Arbeitsgelegenheiten, bei denen der Hilfeempfänger auf dem zweiten Arbeitsmarkt im Rahmen eines sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisses beschäftigt wurde (§ 19 II BSHG 1. Alternative), erfolgte eine Zusammenarbeit insbesondere mit den Beschäftigungsbetrieben des Verbundes für Beschäftigung Heidelberg e.V. (Vbl, ifa und Werkstatt gGmbH) und den Heidelberger Diensten gGmbH.

Seit 1992 bot das Amt für Soziale Angelegenheiten und Altenarbeit auf der Grundlage des § 19 II BSHG, 1. Alternative Hilfeempfängern eine Vielzahl von sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnissen bei sozialen Beschäftigungsgesellschaften an.

Anzahl der sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisse bei sozialen Beschäftigungsgesellschaften nach § 19 II BSHG, 1. Alternative von 1992 - 2003	
Jahr	Anzahl
1992	17
1993	20
1994	23
1995	21
1996	39
1997	24
1998	72
1999	71
2000	62
2001	42
2002	54
2003	39

Darüber hinaus unterstützte die Stadt Heidelberg die Arbeit der Werkstatt gGmbH in den vergangenen Jahren mit einem jährlichen Zuschuss. Zum 01.01.2003 erfolgte der Abschluss eines auf drei Jahre befristeten Leistungsvertrages zwischen der Stadt Heidelberg und der Werkstatt gGmbH, in dem vereinbart wurde, dass die Kosten der Förderung von max. zehn Jugendlichen mit erheblichen Defiziten in der Arbeitssozialisation pro Jahr im Sinne einer Fehlbedarfsfinanzierung übernommen werden. Der Zuschuss pro tatsächlich beschäftigten Jugendlichen beträgt höchstens 1.250,00 €/Monat des anderweitig nicht gedeckten Aufwands.

Auswirkungen von Hartz IV

Mit der am 24.12.2003 im Vierten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt beschlossenen Zusammenlegung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe für Erwerbsfähige erhalten ab dem 01.01.2005 alle erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, die keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld I haben, Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) –Grundsicherung für Arbeitsuchende–.

Träger der Leistungen zur Eingliederung in Arbeit und zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II ist dann für alle erwerbsfähigen Hilfebedürftigen mit Ausnahme der Leistungen nach § 16 II Satz 2 Nr. 1-4 (Betreuung minderjähriger Kinder, Schuldner- und Suchtberatung sowie psychosoziale Betreuung), § 22 (Leistungen für Unterkunft und Heizung) und § 23 III (Leistungen für Erstausrüstungen und Teilnahme an mehrtägigen Klassenfahrten) im Stadtkreis Heidelberg die örtliche Agentur für Arbeit.

Die Möglichkeit, **erwerbsfähige** Sozialhilfeempfänger im Rahmen der „Hilfe zur Arbeit“ nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) zu fördern, besteht nur bis zum 31.12.2004. Das neue, am 01.01.2005 in Kraft tretende Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) –Sozialhilfe– sieht nur Hilfeinstrumente für **nicht erwerbsfähige** Hilfeempfänger vor.

Zur Erbringung von Eingliederungsmaßnahmen nach § 16 (z. B. Integration, Qualifikation, Umschulung etc.) stehen der Agentur für Arbeit Heidelberg nach dem vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit festgelegten Verteilungsschlüssel 5,5 Mio. € für das Jahr 2005 zur Verfügung. Über 1,3 Mio. € kann die Arbeitsagentur im Rahmen einer Verpflichtungsermächtigung bereits im Jahr 2004 verfügen.

Die Übergangsregelung des § 65b SGB II ermöglicht es den Sozialhilfeträgern, die zuständige Agentur für Arbeit mit deren Zustimmung zu verpflichten, die nach dem 31.07.2004 begonnenen Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) fortzuführen.

In den gemeinsamen Gesprächen zwischen der Stadt und der Agentur für Arbeit Heidelberg wurde vereinbart, dass die Stadt die Agentur für Arbeit Heidelberg ohne Einzelzustimmung verpflichten kann, in 2005 Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit (hier insbesondere sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse bei den sozialen Beschäftigungsgesellschaften) bis zu einer Höhe von 400.000,00 € fortzuführen.

Parallel dazu verhandelt die Stadt mit der Agentur für Arbeit über die Einrichtung einer Arbeitsgemeinschaft i.S.d. § 44b SGB II. Eine wesentliche Aufgabenstellung der Arbeitsgemeinschaft ist die Eingliederung der Leistungsempfänger in das Erwerbsleben.

Unser Ziel ist, bei der Konzeption bezüglich Art, Qualität und Quantität gleichberechtigt mitzubestimmen. Dabei liegt unser besonderes Augenmerk auch auf der Beteiligung der örtlichen Beschäftigungsgesellschaften.

Die finanziellen Ressourcen werden eine neue Ausrichtung der Maßnahmen erforderlich machen (weniger Arbeitsverträge).

Dies hat zur Folge, dass sich die Beschäftigungsgesellschaften teilweise neu ausrichten müssen.

Die neuen Rahmenbedingungen und die Bereitschaft der Beschäftigungsgesellschaften, den neuen Weg mitzugehen, werden darüber entscheiden, ob sich die Änderungen positiv oder negativ auswirken.

Konkrete Zahlen können nicht genannt werden, weil die Arbeitsagentur Heidelberg nicht in der Lage ist, den seitherigen Umfang von Eingliederungsmaßnahmen für Arbeitslosenhilfeempfänger zu benennen.

Ungeachtet dessen liegen dem ESF-Arbeitskreis die ESF-Anträge der sozialen Beschäftigungsgesellschaften für 2005 vor, in denen Mittel für Projekte zur Eingliederung langzeitarbeitsloser Jugendlicher und Erwachsener beantragt werden. Die Bewilligung von ESF-Mitteln setzt eine nationale Ko-Finanzierung voraus.

In der Vergangenheit wurden als nationale Ko-Finanzierungsmittel die Gelder der Stadt für Leistungen zur Eingliederung in Arbeit eingesetzt. Für das Jahr 2005 haben die betroffenen Maßnahmeträger eine entsprechende Ko-Finanzierungsabsichtserklärung der Agentur für Arbeit Heidelberg vorgelegt.

gez.

Dr. B e ß